

Satzung des Interessenverbandes Tauernhöhenweg e.V.

Präambel

Die Erschließung der alpinen Bergwelt geht im Wesentlichen zurück auf die Aktivitäten, die der Deutsche und Österreichische Alpenverein (DOeAV) seit Mitte des 19. Jahrhunderts betrieben hat. Die Sektionen des DOeAV haben ein umfangreiches Netz alpiner Wege und Steige angelegt und alpine Schutzhütten errichtet und unterhalten.

Im Gebiet der Hohen Tauern wird die Arbeit des DOeAV bis heute durch Sektionen sowohl des Österreichischen- als auch des Deutschen Alpenvereins sowie weiterer alpiner Vereinigungen fortgesetzt. Im engeren Bereich des Hütten- und Wegenetzes vom Malta- bis ins Mölltal hat sich im Jahr 1977 die „Arbeitsgemeinschaft der Anrainersektionen der Tauernhöhenwege“ (ArGe THW) gebildet, deren Hauptaufgabe die wechselseitige Hilfe und Kommunikation zum Zweck der Wegerhaltung ist.

Neben dieser historischen Aufgabe der einzelnen Sektionen möchte der Verband die bislang lockere Zusammenarbeit im Bereich Wegebau verbindlicher gestalten und ausweiten, um ihre Arbeitsgebiete der Öffentlichkeit besser bekanntmachen und über sie informieren zu können.

§1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Interessenverband Tauernhöhenweg e. V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister des für die Stadt Mülheim an der Ruhr zuständigen Amtsgerichts Duisburg unter VR 5942 eingetragen.
4. Das Verbandsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verband ist ein Verband von Sektionen, im Sinne einer Interessengemeinschaft zur Förderung der Arbeitsgebiete am und um den Tauernhöhenweg.

§2 Verbandszweck

1. Der Verband verfolgt im Bereich des Tauernhöhenweges vom Malta- bis ins Mölltal bzw. dem Gasteiner und dem Rauriser Tal die Ziele des Deutschen und des Österreichischen Alpenvereins. Danach ist es Zweck des Verbandes, das Bergsteigen und alpine Sportarten in den Betreuungsgebieten der Verbandsmitglieder, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnisse über die Berggebiete am Tauernhöhenweg zu erweitern und zu verbreiten. Der Verband hat auch die sich aus diesen Aufgaben ergebenden Tätigkeiten der Sektionen zusammenzufassen und gemeinsame Aufgaben zu leiten und zu fördern.
2. Zur Erfüllung des Verbandszweckes hat der Verband die Aufgabe,
 - 2.1 die Interessen der im Bereich dieses Verbandes ansässigen Sektionen des DAV und ÖAV gegenüber innerstaatlichen, europäischen und außereuropäischen und anderen Organisationen und Betroffenen im Sinne dieser Satzung zu vertreten,
 - 2.2 öffentliche Mittel zu erwirken und zu bewirtschaften, die der Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen,
 - 2.3 Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen in Verbindung mit der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen zu fördern,
 - 2.4 Vorträge, insbesondere der Sektionen, im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Verbandszwecks zu fördern.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral; er vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und ist der Chancengleichheit verpflichtet.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des alpinen Sports und des Natur- und Umweltschutzes.
2. Der Verband ist selbstlos tätig; er erstrebt keinen Gewinn an und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes bzw. des DAV oder ÖAV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten materiellen und ideellen Mittel erreicht werden.
2. Als materielle Mittel dienen:
 - 2.1 Mitgliedsbeiträge, Pauschalen und Umlagen;
 - 2.2 unmittelbare Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - 2.3 Zuwendungen aus innerstaatlichen, europäischen und außereuropäischen Förderprogrammen der öffentlichen Hand und öffentlich anerkannten Instituten;
 - 2.4 Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - 2.5 Sammlungen, Verkaufserlöse, Provisionen und Sponsorengelder;
 - 2.6 Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 - 2.7 Einnahmen aus Verbandsveranstaltungen (Feste, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.);
3. Als ideelle Mittel dienen
 - 3.1 der Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen nach Maßgabe der geltenden Naturschutzgesetze;
 - 3.2 die Abhaltung von Verbandsversammlungen, -festen, -vorträgen, -lehrgängen und -führungen;
 - 3.3 die Einrichtung und der Betrieb geeigneter Instrumente zur internen und externen Kommunikation;
 - 3.4 die Herausgabe von Publikationen;
 - 3.5 die Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Verbandsziele unterstützen.

§5 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.
2. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verband ernannt werden.

3. Außerordentliche Mitglieder sind Fördermitglieder und solche, die die Verbandstätigkeit vor allem durch Zahlung eines besonderen Mitgliedsbeitrags fördern.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle Sektionen des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins sein, die ihr Betreuungsgebiet im Bereich dieses Verbandes haben und sich mit dem im §2 definierten Verbandszweck identifizieren, sowie juristische Personen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, sonstige rechtsfähige Personen und Personengesellschaften mit unmittelbarem Bezug zum Arbeitsgebiet.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln Stimmenmehrheit endgültig.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Gründungsversammlung hat einen Vorstand zu bestellen der für die ordentliche Eintragung des Verbandes als Verein und die Einberufung der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zuständig ist.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Verbandsjahres. Der Austritt ist spätestens bis zum 30. September des Jahres zu erklären. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

§8 Beiträge und Haftungsbegrenzung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge, Pauschalen oder einmalige Umlagen erhoben werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Eine Umlage darf sich höchstens auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.
2. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Verbandseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Verbandsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang abgeschlossener Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, für die der Verein nach den Vorschriften der Bürgerlichen Rechts einzustehen hat, sofern ein Organmitglied oder eine für den Verein tätige Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§9 Organe

Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Ersten Vorsitzenden, der/dem Zweitem Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in, der/dem Schriftführer/in und der/dem Hütten- und WegereferentIn/-referenten. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus oder ist es längerfristig an der Ausübung seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Eine Vergütung steht ihnen für ihre Tätigkeit nicht zu. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale (§3 Nr. 26a EStG) sind unschädlich. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Verbandsmitglieder.

§11 Vertretung

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind Erste/r Vorsitzende/r, Zweite/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein bei Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 2.000 €, in allen anderen Fällen mindestens zu zweit.

§12 Aufgaben

1. Der Vorstand leitet den Verband, führt die Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes ehrenamtliche oder besoldete Mitarbeiter/innen mit Aufgaben der Geschäftsführung zu beauftragen.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher verantwortlich, die jährlich von den gewählten Rechnungsprüfer/innen zu prüfen sind.
4. Der Vorstand kann Personen mit spezifischen Aufgaben betrauen.

§13 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der/vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/vom Zweiten Vorsitzenden nach Bedarf mit einer Frist von 4 Wochen zu Sitzungen einberufen. Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen. Der Vorstand kann jedoch auch dann wirksam einen Beschluss fassen, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit ist auch durch Teilnahme per Videokonferenz möglich.
3. Vorstandssitzungen finden am Verbandssitz oder im Arbeitsgebiet des Verbandes statt.
4. Die Beschlüsse werden mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
5. Enthaltungen werden wie Gegenstimmen gewertet.
6. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
7. In dringenden Fällen kann die/der Erste Vorsitzende anstelle einer außerordentlichen Vorstandssitzung eine Beschlussfassung auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeiführen. Für die Gültigkeit dort getroffener Beschlüsse ist eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen notwendig.

8. Der Vorstand kann Gäste zu den Sitzungen einladen.

§14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbands.
2. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - 2.1 die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - 2.2 die Entlastung des Vorstandes,
 - 2.3 die Genehmigung der Tagesordnung, des Protokolls und des Haushaltsplans,
 - 2.4 die Wahl des Vorstandes,
 - 2.5 Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Pauschalen und Umlagen,
 - 2.6 die Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen,
 - 2.7 die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden,
 - 2.8 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - 2.9 die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Arbeitsgebiet des Verbands statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Zustellung erfolgt auf dem konventionellen Postweg oder elektronisch.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung, die dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Verspätet eingereichte Anträge sind in der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung vorliegen und von einer Mehrheit von zwei Dritteln auf der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen unterstützt werden; dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Verbands und Festsetzung von Beiträgen und Umlagen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom Ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/vom Zweiten Vorsitzenden und in bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Schatzmeister/in geleitet.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und von der Protokollführung zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder erhalten eine Kopie.
6. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufen. Wird die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt, hat der Vorstand unverzüglich die außerordentliche Mitgliederversammlung so einzuberufen, dass sie spätestens acht Wochen nach Zugang des Antrages stattfindet.

§16 Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
2. Zur Abstimmung sind nur die als Stimmführer/innen bevollmächtigten anwesenden Vertreter der jeweiligen Sektionen, der öffentlich-rechtliche Körperschaften, der Personengesellschaften und der sonstigen rechtsfähigen Einzelpersonen berechtigt. Das Stimmrecht kann nur durch die/den jeweilige/n Stimmführer/in ausgeübt werden.

3. Jede Sektion/Organisation hat zwei Stimmen, eine Einzelperson hat eine Stimme. Die Anzahl der Gesamtstimmen jeder Sektion/Organisation ist auf höchstens 3 Stimmen begrenzt.
4. Beschlüsse werden mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
5. Die Beschlussfassung über diese Satzung und künftige Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
6. Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat/innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der dann die meisten Stimmen erhält.

§17 Rechnungsprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtlich tätige Rechnungsprüfer/innen auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer/innen haben die Jahresrechnung samt Unterlagen sowie die Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Scheidet ein/e Rechnungsprüfer/in vorzeitig aus oder ist sie/er längerfristig an der Ausübung ihres/seines Amtes gehindert, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbands beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Sind weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen des Verbands gemäß den nachfolgenden Vorgaben.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Verbandsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Zu diesem Zweck ist das verbleibende Vereinsvermögen an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangene Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllt.
4. Sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführung möglich sein, ist das verbleibende Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Notwendigkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsiegens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 30. Juni 2018 beschlossen und aufgrund der Mitteilung des Amtsgerichts Duisburg vom 18.12.2018 durch jeweils einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstands in seiner außerordentlichen Sitzung am 09. Januar 2019 in folgenden §§ geändert:

§ 8, Beiträge und Haftungsbegrenzung, Punkt 1

Einfügung des Satzes: „Eine Umlage darf sich höchstens auf das Dreifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages belaufen.“ als zweiten Satz in diesem Punkt.

Begründung: In seinem Urteil vom 02.06.2008 (II ZR 289/07), ZIP 31/2008, S. 1423f, verlangt der Bundesgerichtshof (BGH) eine Obergrenze für Umlagen in der Satzung festzulegen. Der geschäftsführende Vorstand hat sich bei der Änderung an der Mustersatzung des Deutschen Alpenvereins (DAV) für seine Sektionen gehalten.

§ 14, Mitgliederversammlung

Streichung des Punktes 3: „Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums des Dachverbandes.“

Begründung: Der Interessenverband Tauernhöhenweg gehört keinem Dachverband an.

Die Satzung tritt unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Hierüber sind die Mitglieder vom Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Malta, Kärnten (Österreich), 30. Juni 2018, und Mülheim an der Ruhr (Deutschland), 09. Januar 2019

Für den geschäftsführenden Vorstand:


Michael Cremer, Erster Vorsitzender